

# TG\_GERICHTE TVR-2012-23 vom 1. Januar 2012

TG Obergericht, 2012-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_gerichte\\_TVR-2012-23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2012-23)

FR: TG\_GERICHTE TVR-2012-23 du 1 janvier 2012

IT: TG\_GERICHTE TVR-2012-23 del 1 gennaio 2012

## Erwägungen

### E. 2

Vom Berufsgeheimnis kann der Patient, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher des Departementes, befreien. ■■ Zuständiges Departement im Kanton Thurgau ist das DFS. Allerdings ist es fraglich, ob tatsächlich auf Art. 18 Abs. 1 GG verwiesen werden kann. Im Bereich des Berufsgeheimnisses findet zunächst einmal Art. 321 StGB als bundesrechtliche Bestimmung Anwendung. Art. 18 Abs. 1 GG kann nur insofern massgebend sein, als diese Bestimmung in ihrem Schutzgehalt weiter geht als Art. 321 StGB. Hinsichtlich der Befreiung vom Berufsgeheimnis kann aber zumindest per analogiam auf Art. 18 Abs. 2 GG verwiesen werden. Das DFS hat daher das Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis des Verfahrensbeitrags zu Recht sowohl unter Bejahung der sachlichen als auch der örtlichen Zuständigkeit materiell geprüft. Entscheid vom 15. Februar 2012 Das Bundesgericht hat eine dagegen gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 2C\_361/2012 vom 19. September 2012 abgewiesen. ×

### E. 2.1

Art. 321 StGB, der die Verletzung des Berufsgeheimnisses regelt, lautet - soweit hier von Interesse - wie folgt: ■■ 1 Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen in Folge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (■)

### E. 2.2

Der verfahrensbeteiligte Dr. N ist für das Kantonsspital X tätig, weshalb die damit verbundene Aufsichtsfunktion beim Kanton Thurgau liegt. Damit liegt aber auch die örtliche Zuständigkeit für ein Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis beim Kanton Thurgau. Dies muss umso mehr gelten, als der Verfahrensbeitrags nicht mehr im Kanton Zürich als Arzt tätig ist und dieser Kanton deshalb auch keine Aufsichtsfunktion über ihn ausüben kann. Aufgrund eines (veralteten) Eintrags im FMH-Arzteindex kann keine entsprechende Zuständigkeit des Kantons Thurgau negiert werden. Offen bleiben kann die Frage, wie es sich verhält, wenn ein Arzt in mehreren Kantonen tätig ist.

### E. 2.3

Damit stellt sich die Frage der sachlichen Zuständigkeit zur Behandlung des Gesuchs. Das DFS hat diesbezüglich auf Art. 18 Abs. 1 und 2 GG verwiesen. Die beiden Bestimmungen lauten wie folgt: ■■ 1 Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über

Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder von ihm wahrgenommen worden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.